



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes

A. Problem

Mit dem Landespflegegesetz (LPflegeG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 227) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die landesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes getroffen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen und Entwicklungen sind verfahrensmäßige Erleichterungen für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, Kosten senkende Änderungen für die Gewährung von Pflegegeld sowie Klarstellungen erforderlich.

B. Lösung

Auf die bisher vorgesehene Aufstellung und jährliche Fortschreibung eines Förderplanes (§ 4 Abs. 2 LPflegeG) wird verzichtet. Für die Gewährung von Zuschüssen nach den §§ 5 und 7 LPflegeG ist das Einvernehmen zwischen dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie eine einzelfallbezogene Beteiligung des Landespflegeausschusses ausreichend.

Bei der Gewährung von Pflegegeld wird künftig vorhandenes Vermögen nach Maßgabe der Anrechnungsregelungen des Bundessozialhilfegesetzes berücksichtigt.

Darüber hinaus werden notwendige Klarstellungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die zusätzliche Kosten verursachen.

Auch aus diesem Grund ist an der Ausgestaltung der Pflegegeldregelung als "Landeskinderregelung" (§ 6 Abs. 5 LPflegeG) festgehalten worden.

Die Berücksichtigung von Vermögen bei der Gewährung von Pflegegeld führt zu Einsparungen. Da zuverlässige Daten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des von der Pflegegeldregelung begünstigten Personenkreises nicht zur Verfügung stehen, ist eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen der Vermögensberücksichtigung nicht möglich. Entlastet werden die Kreise und kreisfreien Städten sowie das Land nach Maßgabe des in § 4 Abs. 5 LPflegeG festgelegten Finanzierungsschlüssels (61 : 39).

In geringem Umfang werden die Träger der Sozialhilfe und die Kommunen durch früheres Einsetzen von Leistungen der Sozialhilfe nach Vermögensverbrauch nach Maßgabe der Systematik des quotalen Systems belastet.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verzicht auf die Aufstellung und Fortschreibung des Förderplanes erleichtert das Verfahren zur Bewilligung von Zuschüssen nach den §§ 5 und 7 LPflegeG und verringert den Verwaltungsaufwand.

Dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch die Vermögensprüfung bei der Gewährung von Pflegegeld stehen deutlich höhere Einsparungen bei der Leistungsgewährung gegenüber.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten kostenmäßigen Auswirkungen und sind auch mit keinem zusätzlichen Vollzugsaufwand für die beteiligten Träger von Pflegeeinrichtungen verbunden.

Gesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landespflegegesetz vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 227), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort "Anspruchsberechtigten" die Worte "nach den §§ 41, 42 und 43 SGB XI" eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Anerkennung des Bedarfs durch den für den Standort der Pflegeeinrichtung zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt, in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 3 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz. Der Landespflegeausschuss ist zu beteiligen."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert

Die Angabe "Absatz 6" wird durch die Angabe "Absatz 7" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Träger von Einrichtungen der vollstationären Pflege erhalten für Anspruchsberechtigte nach § 43 Abs. 1 SGB XI, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 79 des Bundessozialhilfegesetzes unter Zugrundelegung eines um 35 % erhöhten Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt, Zuschüsse zur Förderung laufender Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 (Pflegewohnungsgeld). Entgelte für Unterkunft und Verpflegung im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI sowie Aufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben bei der Ermittlung der

Einkommensgrenze unberücksichtigt. Das Pflege Wohngeld wird einkommensbezogen und vermögensabhängig nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 7 gewährt. Für die Ermittlung und den Einsatz von Einkommen und Vermögen, den Nachrang des Pflege Wohngeldes und den Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten gelten das Bundessozialhilfegesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Unterhaltsansprüche, ausgenommen gegenüber Ehegatten, früheren Ehegatten oder aufgrund einer bestehenden oder aufgehobenen Lebenspartnerschaft, bleiben unberücksichtigt."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 gelten für Versicherte der privaten Pflegeversicherung entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 3 werden der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Voraussetzung für die Förderung ist das Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit den nach § 4 Abs. 4 betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten. Der Landespflegeausschuss ist zu beteiligen."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 4 Abs. 3 Satz 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 4 Abs. 5 Satz 1" durch die Angabe "§ 4 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zuschüsse ist § 6 Abs. 4 Satz 4 des Landespflegegesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz - LPflegeG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 227) hat sich in seinen wesentlichen Regelungsinhalten bewährt.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich mehr als fünfjährigen Erfahrungen und der haushaltsmäßigen Entwicklung besteht allerdings die Notwendigkeit von verfahrensmäßigen Erleichterungen für die Gewährung von objekt- und projektbezogenen Zuschüssen für Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur und zu Änderungen bei der Gewährung von Pflegegeld.

Die verfahrensmäßigen Erleichterungen bei der Gewährung von Zuschüssen betreffen im Wesentlichen den als Förderinstrument konzipierten Förderplan. An seine Stelle soll künftig die einzelfallbezogene Abstimmung zwischen dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz unter Beteiligung des Landespflegeausschusses treten.

Die bei stationärer Dauerpflege in Form von Pflegegeld vorgesehene bewohnerbezogene Förderung (indirekte oder auch Subjektförderung) hat sich auch in der Fachdiskussion als die sozialpolitisch bessere Alternative gegenüber der direkten oder auch Objektförderung erwiesen. Im Gegensatz zur Objektförderung können die öffentlichen Mittel über eine bewohnerbezogene Förderung gezielt bedürftige Personen entlasten. An der Gewährung von Pflegegeld wird daher festgehalten. Unter Subsidiaritätsaspekten sowie angesichts der Finanzlage der öffentlichen Haushalte erscheint es allerdings gerechtfertigt und geboten die bisherige Nichtberücksichtigung von Vermögen bei der Gewährung von Pflegegeld entfallen zu lassen. Diese Regelung folgt damit einer sich auch in anderen Bereichen vollziehenden Entwicklung. So gehört die Bildung von Vermögen künftig zu den staatlich geförderten Elementen der Alterssicherung und ist damit Teil der individuellen Vorsorge. Desgleichen sieht auch die zum 1. Januar 2003 eingeführte bedarfsorientierte Grundsicherung die Berücksichtigung von Vermögen vor.

Die weiteren Änderungen des Landespflegegesetzes dienen im Wesentlichen der Klarstellung.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Aufstellung eines Förderplanes entbehrlich. Es reicht aus, die vorgesehenen Fördermaßnahmen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten einzelfallbezogen unter Beteiligung des Landespflegeausschusses abzustimmen (§ 5 Abs. 2 - neu - , § 7 Abs. 2 - neu -).

Der Verzicht auf den Förderplan führt zu einer Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens, räumt mehr Flexibilität ein und dient zugleich der Vereinfachung des Verfahrens. Das gilt insbesondere für Maßnahmen nach § 7 LPflegeG. Die Beteiligung des Landespflegeausschusses erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die jeweilige Einzelmaßnahme.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Streichung des Absatzes 2.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Folgeänderung zur Streichung des bisherigen § 4 Abs. 2 (Verzicht auf die Aufstellung eines Förderplans).

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu der Einfügung eines neuen Absatzes 6.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen Satzes 2 dient der Klarstellung. Die bisherige Nichtanrechnung von Vermögen entfällt durch die Neuregelung in Satz 3. Die Vermögensbildung gehört künftig zu den auch staatlich geförderten Elementen der Alterssicherung (Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines ka-

pitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)) vom 26. Juni 2001, BGBl. I S. 1310). Auch die zum 1. Januar 2003 eingeführte bedarfsorientierte Grundsicherung (Artikel 12 des Altersvermögensgesetzes) sieht die Berücksichtigung von Vermögen vor. Die Änderung des Landespflegegesetzes trägt dieser Entwicklung Rechnung und sichert weiterhin einen an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Pflegebedürftigen und der öffentlichen Haushalte orientierten Einsatz der Mittel des Landespflegegesetzes. Die Neuregelung gilt ausschließlich für Neufälle (siehe Artikel 2 Nummer 1). Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 6. Die Änderung in Satz 4 stellt sicher, dass für die Feststellung des Pflegewohngeldes die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes uneingeschränkt gelten. Das führt insbesondere dann zu Verfahrenserleichterungen, wenn neben Pflegewohngeld Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden. Berücksichtigt werden außerdem die am 1. August 2001 in Kraft getretenen Regelungen des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Artikel 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001, BGBl. I S. 266).

Zu Buchstabe c

Der neu eingefügte Absatz 6 dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatzes 6.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a und b

Die in § 7 Abs. 1 vorgesehene Anfügung der neuen Nummer 4 hebt die Bedeutung der Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität hervor. Die unmittelbare Verantwortung für die Qualität der pflegerischen und sonstigen Leistungen liegt bei den Trägern von Pflegeeinrichtungen. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass es notwendig ist die Bemühungen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Insbesondere das "Aktionsprogramm des Landespflegeausschusses Schleswig-Holstein zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Pflegeeinrichtungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz" vom 6. April 1999 sowie das "Maßnahmenkonzept des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein zur Unterstützung des Aktionsprogramms des Landespflegeausschusses Schleswig-Holstein zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Pflegeeinrichtungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz (MAGS-Pflegequalitätsoffensive)" vom 4. April 2000 sind dabei wegweisend. Die Regelungsverantwortung der Pflegeselbstverwaltung bleibt unberührt; gleiches gilt für die Wahrnehmung der Prüfungsbefugnisse und -zuständigkeiten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und die Heimaufsichtsbehörden.

Zu Buchstabe c und d

Folgeänderungen zur Streichung des § 4 Abs. 2 (vgl. Nummer 1).

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung, Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern sowie die Anrechnung von Vermögen nur in den Fällen erfolgt, in denen Leistungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals beantragt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.